

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 110/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. März 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Husmann
und Dr. Knörr
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 15. März 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Vor dem Landessozialgericht (LSG) haben die Beteiligten darüber gestritten, ob der beklagte Versorgungsträger für den Kläger Daten nach § 8 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) auf Grund einer fiktiven Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz der DDR vom 6. September 1955 bis zum 30. Juni 1990 feststellen muss.

- 2 Der Kläger, ein Ingenieur, war in der DDR in kein Versorgungssystem einbezogen worden. Am 30. Juni 1990 war er in seinem Beruf bei den W. B. beschäftigt. Früher war er ua von November 1976 bis August 1985 als Absatzleiter beim VEB W. "V. ", Betrieb des VEB W. "F. H. " beschäftigt. Sodann folgte ab September 1985 bis zum 30. Juni 1990 die Beschäftigung beim W. B. . Der Kläger hat ua vorgetragen, er sei von September 1985 bis zum 30. Juni 1990 lediglich zum W. B. delegiert worden; für diese Zeit habe der bereits 1956 mit dem VEB W. V. P. abgeschlossene Arbeitsvertrag lediglich geruht.

- 3 Das Feststellungsbegehren des Klägers wurde vom beklagten Versorgungsträger abgelehnt und ist vor dem Sozialgericht und vor dem LSG ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat ua ausgeführt: Am 30. Juni 1990 sei rechtlich Arbeitgeber des Klägers der VE AHB W. B. gewesen. Bei der vom Kläger angesprochenen "Delegierung" habe es sich nicht um eine solche iS von § 50 des Arbeitsgesetzbuches der DDR vom 16. Juni 1977 (GBI I Nr 18 S 185) gehandelt, sondern nur um einen unechten Delegierungsvertrag, bei dem das Arbeitsverhältnis mit dem bisherigen Arbeitgeber ruhe und ein neues, rechtlich selbstständiges Arbeitsverhältnis mit dem neuen Betrieb geschlossen werde. Der Arbeitgeber des Klägers am 30. Juni 1990 sei jedoch kein volkseigener Produktionsbetrieb noch ein diesem gleichgestellter Betrieb gewesen.

- 4 Die Beschwerde des Klägers ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen. In der Beschwerdebegründung ist entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG kein Revisionszulassungsgrund dargelegt bzw bezeichnet worden. Die behauptete inhaltliche Unrichtigkeit der Entscheidung des LSG ist kein Revisionszulassungsgrund und darf vom Beschwerdegericht auch nicht geprüft werden. Der Senat sieht gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG von einer Begründung ab, weil diese zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung nicht beitragen könnte. Er beschränkt sich auf folgenden Hinweis:

- 5 Im ersten Teil der Beschwerdebegründung rügt der Kläger, die Vorinstanzen hätten unrichtig entschieden, dass er keinen Anspruch nach § 1 Abs 1 Satz 1 AAÜG habe. Ein Revisionszulas-



sungsgrund wird nicht benannt. Es wird auch nicht geklärt, weshalb es in dem Rechtsstreit überhaupt um einen "Anspruch auf eine Zusatzversorgungsrente" gehen könnte, obwohl dies bislang nicht Streitgegenstand war. Sodann rügt die Beschwerdebegründung eine Verletzung von Bundesrecht iS von § 162 SGG. Dies könnte nur rechtserheblich werden, wenn die Revision zugelassen und zulässig eingelegt worden wäre. Soweit die Beschwerdebegründung eine Verletzung der Auslegungsregeln der §§ 133, 157 Bürgerliches Gesetzbuch anspricht, wird schon nicht aufgezeigt, weshalb diese Auslegungsregeln für die Beurteilung des tatsächlichen Inhalts eines vor der Wiedervereinigung in der DDR geschlossenen Vertrages Bedeutung haben könnten. Ebenso wenig wird aufgezeigt, weshalb es nach der - hier maßgeblichen - Rechtsauffassung des LSG auf diese Auslegungsregeln des Bundesrechts hätte ankommen können. Mit dem am 2. Juni 2005 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz vom 1. Juni 2005 legt der Kläger lediglich seine Auffassung dar, weshalb er bei einem volkseigenen Produktionsbetrieb beschäftigt gewesen sei. Er zeigt nicht auf, inwieweit dieses Vorbringen für einen Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG erheblich sein könnte. Mit dem erst nach Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist (13. Juni 2005) eingegangenen Schriftsatz vom 7. Juli 2005, den das Beschwerdegericht allenfalls insoweit berücksichtigen darf, als sich aus ihm eine Erläuterung des bisherigen Vorbringens ergeben könnte, macht der Kläger geltend, der Rechtsstreit habe grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Es ist nicht darauf einzugehen, dass er schon keine die Auslegung oder Anwendung einer bestimmten Norm des Bundesrechts betreffende Frage formuliert und die allgemeine Bedeutung der Thematik nur behauptet hat. Denn er hat sich auch hier nicht damit befasst, weshalb die Thematik trotz der veröffentlichten höchstrichterlichen Rechtsprechung klärungsbedürftig sein könnte. Er hat auch nicht dargetan, weshalb das BSG in dem von ihm begehrten Revisionsverfahren trotz der tatsächlichen Feststellungen des LSG unausweichlich zu der Thematik würde Stellung nehmen müssen.

6 Die Kostenentscheidung folgt aus entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

